

Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben

Stand: 01. Juli 2022

1. Verwarentgelt und Freibetrag

- 1.1. Für die Verwahrung von Einlagen („Verwarguthaben“) auf Persönlichen Konten wie Privatkonten (Girokonten), Star-Kids-Konten, Tagesgeldkonten, Wertpapierabwicklungskonten und Festgeldkonten zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“). Das Verwarentgelt wird im „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ bzw. im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ veröffentlicht.
- 1.2. Die Bank räumt je Konto einen Freibetrag ein, für den kein Verwarentgelt erhoben wird. Die Höhe wird im „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ bzw. im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ veröffentlicht.
- 1.3. Fremdwährungskonten
 - 1.3.1. Für Konten in fremder Währung gelten die Verwarentgelte und Freibeträge analog den Persönlichen Konten.
 - 1.3.2. Sollten weitere fremde Kosten anfallen, werden diese entsprechend belastet.

2. Berechnung des Verwarentgelts

- 2.1. Die Berechnung des Verwarentgelts orientiert sich am Zinssatz der EZB für die Einlagenfazilität und erfolgt nur, wenn der zugrundeliegende Vertrag diese Sonderbedingungen ausdrücklich einbezieht.
- 2.2. Maßgeblich für die Berechnung des Verwarguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valuierten Kontobewegungen ein. Korrektur- oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwarentgelts berücksichtigt.
- 2.3. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.
- 2.4. Die Bank berechnet das Verwarentgelt auf das den jeweiligen Freibetrag des Kontos übersteigende Verwarguthaben nachträglich. Das Verwarentgelt wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.
- 2.5. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das jeweils angefallene Verwarentgelt des Persönlichen Kontos mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses fällig, im Rechnungsabschluss des Kontos ausgewiesen und dem Konto belastet.
- 2.6. Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung des Verwarentgelts, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

3. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bzw. sollte eine Lücke gegeben sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.